

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 1252.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Neuß-Schleiz und Neuß-Lobenstein und Eberödorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend. Vom 9ten December 1829.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Neuß-Schleiz und Neuß-Lobenstein und Eberödorf ist zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen durch die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden.

Art. 1. Ihre Durchlauchten die Fürsten von Neuß-Schleiz und Neuß-Lobenstein und Eberödorf erklären Sich bereit, mit Ihren Landen dem Zollverbande der östlichen Preussischen Provinzen oder dem Baiersch-Württembergischen Zollvereine beizutreten, wie es dem gemeinsamen Interesse der theilhaftigen Staaten am angemessensten befunden werden wird.

Diese Zollvereinigung soll nach vorhergegangener nähern Vereinbarung über die Bedingungen und Modalitäten sowohl in Absicht der Theilnahme an den Zolleinkünften, als auch der Einrichtung der Zollverwaltung in Ausführung gebracht werden, sobald derselben die früher von Ihren Fürstlichen Durchlauchten mit andern Staaten in Beziehung auf Zoll- und Handelsverhältnisse getroffenen Verabredungen nicht mehr entgegenstehen.

Bis dahin, spätestens bis zum 1sten Januar 1835., ist man über nachstehende gegenseitige Erleichterungen des Verkehrs und Gewerbebetriebs übereingekommen.

Art. 2. Zwischen folgenden Preussischen Landestheilen, als:

- a) dem Landkreise Erfurt,
- b) dem Kreise Schleusingen,
- c) dem Kreise Ziegenrück

einerseits und den Landen Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Neuß-Schleiz und Neuß-Lobenstein und Eberödorf andererseits, soll vom 1sten März künftigen Jahres an dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art überall den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzolle, es mag dieser unter dem Namen Geleit oder einem andern Namen bis dahin bestanden haben, ferner unterliegen sollen.